

AGFW-Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte

Frankfurt am Main, 20. August 2024

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Vorbemerkung

Der Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme sind der Schlüssel zur Wärmewende. Darum hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Ziel gesetzt, die Anzahl der Gebäude, die an Wärmenetze angeschlossen werden, signifikant zu steigern und den Anteil an Wärme aus erneuerbaren Energien und aus unvermeidbarer Abwärme bis zum Jahr 2030 auf 50 % zu erhöhen (§ 2 WPG). Zum Fernwärmegipfel im Jahr 2023 haben sich die Bundesregierung und knapp 30 Verbände dazu bekannt, mittelfristig jährlich mindestens 100.000 Gebäude an Wärmenetze anzuschließen.

Die deutsche Fernwärmewirtschaft steht bereit, diese Ziele in die Tat umzusetzen. Dazu investiert sie bereits heute in Milliardenhöhe in die Transformation der Fernwärmesysteme. In Zukunft sind weitere, noch nie dagewesene Investitionen in den Ausbau der Wärmenetze und in die Erweiterung und den Umbau des Erzeugungsparks erforderlich. Das jüngst aktualisierte Prognos-Gutachten „Perspektive der Fernwärme – Aus- und Umbau städtischer Fernwärme als Beitrag einer sozial-ökologischen Wärmepolitik“ hat ergeben, dass die deutsche Fernwärmewirtschaft zum Jahr 2030 insgesamt 43,5 Milliarden Euro investieren muss. Es ist jedoch nicht abzusehen, dass die Investitionen über Förderinstrumente, wie etwa die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) oder das KWKG, adäquat gestützt werden können.

Daher benötigen Fernwärmeversorgungsunternehmen mehr denn je Planungs- und Investitionssicherheit. Dazu gehören vor allem verlässliche und stabile Rahmenbedingungen im Vertragsrecht. Dies gilt spiegelbildlich auch für die Kunden. Sie benötigen die Gewissheit, dass die Fernwärme versorgungssicher, möglichst preisgünstig und mit einer hohen energetischen und ökologischen Qualität zur Verfügung steht. Anderenfalls werden sie sich für eine andere Technologie entscheiden.

Der Verordnungsgeber steht daher vor der Herausforderung, die Interessen von Fernwärmeversorgungsunternehmen und Wärmekunden in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Mit dem am 30. Juli 2024 vorgelegten Referentenentwurf ist dies im Wesentlichen gelungen. Der Entwurf erkennt die Besonderheiten der Fernwärme-Infrastruktur an und hält fest an der bewährten Dualität aus Gewährleistung einer möglichst langfristigen und daraus folgend kostengünstigen Versorgungsbeziehung einerseits und Regelungen zur Anpassung der vertraglichen Vereinbarung an veränderte Umstände andererseits.

Zudem stärkt der Referentenentwurf die Transparenz der Fernwärme in jeder Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Preise und Preisregelungen, die energetische und ökonomische Qualität der Wärme und die sonstigen Versorgungsbedingungen. Damit wurde eine wesentliche Forderung aus dem Fernwärmegipfel des Jahres 2023 umgesetzt. Die Verbände der Fernwärmewirtschaft AGFW, BDEW und VKU sind in Vorgriff darauf in Vorleistung gegangen und haben bereits im Mai 2024 die Preistransparenzplattform Fernwärme eingerichtet. Auf die dort etablierte Veröffentlichungspraxis greift der Referentenentwurf zurück. Das belegt, dass die Bundesregierung und die am Fernwärmegipfel beteiligten Akteure an einem gemeinsamen Strang und in die gleiche Richtung ziehen, um die Fernwärmesysteme aus- und umzubauen.

In diesem Geist bedarf der vorgelegte Entwurf zweier entscheidender Verbesserungen:

- Es ist ein gesetzliches Preisanpassungsrecht einzuführen, das es erlaubt, die vereinbarten Preise in bestimmten Fällen unabhängig von einer Preisänderungsklausel zu ändern, wenn Sprunginvestitionen infolge des transformationsbedingten Aus- und Umbaus von Fernwärmesystemen anfallen. Das bewährte System aus Preisänderungsklauseln und deren Anpassung an veränderte Umstände ist zur Berücksichtigung von Sprunginvestitionen nicht geeignet.
- Die Transparenz darf nicht zum Selbstzweck werden. Die Erbringung von Informationen ist in einen angemessenen Nutzen zu bringen mit dem Informationsbedürfnis der Kunden und dem damit verbundenen Aufwand bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Vor diesem Hintergrund zeigt die Stellungnahme auf, wo ein Bedürfnis zur Verbesserung und Präzisierung des Entwurfs zur AVBFernwärmeV besteht. Sie gliedert sich in zwei Teile. Vorangestellt wird wegen der herausragenden Bedeutung für das Gelingen des Aus- und Umbaus der Fernwärmesysteme ein Regelungsvorschlag zu einem gesetzlichen Preisanpassungsrecht. In einem zweiten Teil werden weitere Regelungsvorschläge unterbreitet. Diese sind entweder für die Planungs- und Investitionssicherheit unerlässlich oder sie dienen der Rechtsklarheit und Praktikabilität im Interesse der Gemeinschaft der Fernwärmekunden an einer möglichst kostengünstigen Fernwärmeversorgung.

Preisanpassungsrecht zur Weitergabe von Sprunginvestitionen zur Dekarbonisierung der Fernwärmesysteme

Regelungsvorschlag

§ 24a AVBFernwärmeV-Entwurf ist um einen zweiten Absatz zu ergänzen:

(2) ¹Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann Preise neben einer Anpassung der Preisanpassungsklausel nach Absatz 1 in dem Umfang ändern, in dem sich Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme ändern, die auf Maßnahmen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhen, insbesondere zur Erreichung der Vorgaben nach §§ 29 und 31 WPG oder zur Umsetzung von Wärmenetzdekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 Abs. 1 oder 2 WPG, sofern diese Kosten nicht auf andere Weise an seine Kunden weitergegeben werden. ²Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Satz 1 nur berufen, wenn die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können. ³Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Preisänderung spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden dem Kunden in Textform mitzuteilen, auf seiner Internetseite zu veröffentlichen sowie öffentlich bekannt zu machen. ⁴Dabei hat es den Zeitpunkt, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderung, insbesondere die wesentlichen Kosten und deren tatsächliche Veränderung bezogen auf das Wärmegebiet, transparent und allgemein verständlich darzustellen. ⁵Ändert das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Satz 1 die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Preisänderung mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. ⁶Auf das Kündigungsrecht wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Mitteilung der Preisänderung an die Kunden, in der Veröffentlichung der Preisänderung auf seiner Internetseite und in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinweisen. ⁷Die Kündigung bedarf der Textform.

Fernwärmepreise dürfen sich nach der geltenden Rechtslage ausschließlich auf Grundlage von vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln ändern. Anderweitige Befugnisse zur Preisanpassung bestehen nicht. Insbesondere verfügt ein Fernwärmeversorgungsunternehmen nach der Rechtsprechung des BGH über kein gesetzliches einseitiges Preisanpassungsrecht (grundlegend BGH, Urt. v. 26. Januar 2022, Az. VIII ZR 175/19).

Allerdings besteht ein Bedürfnis für eine Anpassung des Preissystems neben der Anwendung einer vereinbarten Preisänderungsklausel, wenn Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Erzeugungsanlagen im Zuge des Dekarbonisierungsprozesses umstellen. So führen Investitionen in neue Erzeugungsanlagen in aller Regel zu einer grundlegenden Änderung der in die Preisbestandteile einfließenden Kostenstrukturen. Bereits beim durch das Kohleausstiegsgesetz forcierten Umstieg von Kohle auf Erdgas war ersichtlich, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen Erdgas nur zu deutlich höheren Kosten als Kohle beziehen konnten. Gleiches gilt erst recht für die Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme. Dann dominieren vor allem die verbrauchsunabhängigen Erzeugungskosten die Kostenstruktur, während die verbrauchsabhängigen Kosten an Bedeutung verlieren. Folgerichtig muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht nur die Preisänderungsklausel durch bloße Bezugnahme der Kostenrepräsentanten auf die neuen Erzeugungsverhältnisse anpassen können. Es ist in diesem Fall gezwungen, auch das Verhältnis zwischen Grund- und Arbeits-

preis neu auszutarieren. Die bloße Aktualisierung der Preisänderungsklausel allein auf Grundlage des vorliegenden § 24a AVBFernwärmeV-Entwurf kann dieses Problem allein nicht lösen. Daher empfiehlt sich die Einführung eines besonderen gesetzlichen Preisanpassungsrechts neben dem bereits verankerten Instrument der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln. Dieselbe Vorgehensweise fordern auch Interessenvertreter der Fernwärmekunden (siehe insbesondere das im Auftrag des vzbv erstellte von RA Dr. Legler am 30. November 2023 vorgelegte Rechtsgutachten „Die Preisänderungsklausel in Wärmelieferverträgen nach der AVBFernwärmeV: Aktuelle Rechtslage und mögliche Ansätze zu einer etwaigen (normativen) Weiterentwicklung“, S. 9 ff.).

Ohne ein solches Preisanpassungsrecht könnten Fernwärmeversorgungsunternehmen ein neues Preissystem nur im Wege von Änderungskündigungen einführen. Eine außerordentliche, mithin fristlose, Kündigung ist nicht möglich, da erstens die AVBFernwärmeV diesbezüglich kein Sonderkündigungsrecht vorsieht und zweitens die Voraussetzungen der allgemeinen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) nicht vorliegen. Daher wären Änderungskündigungen nur unter Einhaltung der im Rahmen des § 32 AVBFernwärmeV vereinbarten Laufzeiten möglich. Folglich wären in der Praxis Änderungskündigungen erst nach vielen Jahren, im Einzelfall erst nach bis zu zehn Jahren möglich, wenn die Verträge erst vor kurzem geschlossen worden sind. Das würde dazu führen, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen entweder dazu gezwungen wären, mit einem Preissystem zu versorgen, das die tatsächliche Kostenstruktur nicht abbildet, oder die Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen so lange aufzuschieben, bis eine flächendeckende Änderungskündigung der Bestandsverträge möglich ist. Beides steht nicht in Einklang mit dem Ziel, die Fernwärmesysteme aus- und umzubauen. Dem einzelnen Fernwärmeversorgungsunternehmen würde eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage fehlen, um die notwendigen millionenschweren Investitionen zu tätigen.

Das Preisanpassungsrecht wird zugunsten des Kunden in zweierlei Hinsicht kompensiert. Zum einen handelt es sich um ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB. Die rechtmäßige Ausübung dieses Rechts kann in Einklang mit den von der ständigen BGH-Rechtsprechung entwickelten Maßstäben gerichtlich kontrolliert werden. Zum anderen wird dem Kunden ausnahmsweise ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass das gesetzliche Preisanpassungsrecht vom Prinzip des in § 24 AVBFernwärmeV-Entwurf angelegten Preisanpassungsprogramms durch vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln abweicht.

Weitere Regelungsvorschläge

1 Gegenstand der Verordnung (§ 1 AVBFernwärmeV-Entwurf)

1.1 Regelvermutung für Industrieunternehmen (§ 1 Abs. 2 S. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1 Abs. 2 S. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ersatzlos zu streichen.

Die Konkretisierung des Begriffs „Industrieunternehmen“ kann – weiterhin und wie im geltenden Recht bereits der Fall – der Auslegungspraxis überlassen werden. Die Einführung von bestimmten Schwellenwerten durch die Regelvermutung des § 1 Abs. 2 S. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf schafft keinen zusätzlichen Nutzen, sondern wirft neue Fragen auf. Insbesondere droht die Gefahr, dass Unternehmen, die üblicherweise nicht dem Industriesektor zugeordnet werden, als Industrieunternehmen im Sinne der AVBFernwärmeV gelten. So weisen zahlreiche Liegenschaften der Wohnungswirtschaft, des nicht-industriellen Gewerbes und des Handels Abnahmeprofile mit einer Leistung von mehr als 600 kW oder einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 GWh auf. Folgerichtig wird auf der Preistransparenzplattform Fernwärme (www.waermepreise.info) das Abnahmeprofil 600 kW als Rubrik „Industrie/Gewerbe“ geführt.

1.2 Definition Kleinstnetz (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1 Abs. 4 Nr. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

„Kleinstnetz“ ein Wärmenetz, das nicht mehr als ~~100~~200 Hausanschlüsse ~~oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als 2 MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse~~ aufweist,

Die Zahl der Hausanschlüsse ist zu erhöhen. Anderenfalls hätte die Regelung keine praktische Bedeutung. Kleine bzw. kleinste Netze erschließen erfahrungsgemäß auch im ländlichen Raum mehr als 100 Gebäude.

Darüber hinaus genügt ein Parameter zur Definition von Kleinstnetzen. Im Übrigen ist die Anknüpfung an den Parameter „Wärmeabnahme“ ungeeignet. Diese Größe variiert erstens, weil sie insbesondere von Witterungsschwankungen und dem Verbrauchsverhalten der Kunden abhängig ist. Eine Fluktuation der Wärmeabnahme um den Schwellenwert schafft daher Rechtsunsicherheit. Zweitens liegt der Parameter unter Umständen auch in ausgedehnten Wärmenetzen unter 2 MWh je laufenden Meter vor.

1.3 Definition Wärmeerzeugungsanlage (§ 1 Abs. 4 Nr. 6 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1 Abs. 4 Nr. 6 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

„Wärmeerzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser, ~~Prozesswärme oder Kälte~~ oder einer Kombination davon und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme.

Wärmeerzeugungsanlagen dienen üblicherweise zur Deckung von drei Wärmebedarfszwecken, und zwar von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme sowie zur Deckung des Kältebedarfs unter Einschaltung thermischer Kältemaschinen. Mit Ausnahme von Prozesswärme adressiert der Referentenentwurf alle Bedarfsarten, nämlich nach § 1 Abs. 4 Nr. 6 AVBFernwärmeV-Entwurf für Raumwärme und Warmwasser und nach § 37 AVBFernwärmeV-Entwurf für Fernkälte.

Es gibt keinen Grund, Prozesswärme nicht in den Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV einzubeziehen. Insbesondere wird Prozesswärme auch von nicht-industriellen Gewerben (Wäschereien, Lebensmittelproduktion etc.) genutzt. Solche Lieferbeziehungen können dem Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV unterliegen (Umkehrschluss zu § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Außerdem sollte bereits in dieser Bestimmung klargestellt werden, dass Fernkälte mit Wärmeerzeugungsanlagen erzeugt werden kann.

2 Veröffentlichungspflichten (§ 1a AVBFernwärmeV-Entwurf)

2.1 Vorbemerkung

Fernwärmeversorgungsunternehmen schließen in der Regel Fernwärmeversorgungsverträge mit den Gebäudeeigentümern (Vermieter, Wohnungseigentümergeinschaften usw.). Da die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflichten ersichtlich darauf zielen, den Nutzer der Liegenschaften (Mieter, Wohnungseigentümer usw.) über die Preise und Produkteigenschaften der Fernwärme zu informieren, ist durch flankierende Regelungen im Mietrecht bzw. im Recht der Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, dass die Nutzer diese Informationen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für die Abrechnungsinformationen nach § 25a AVBFernwärmeV-Entwurf.

2.2 Informationen über die Preisblätter (§ 1a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Preisblätter, in denen die einzelnen Preisbestandteile jeweils in den folgenden Kategorien zugeordnet und aufsummiert werden:

a) ~~verbrauchsunabhängige Kosten als~~ Grundpreis in Euro pro Jahr für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung ~~pro Jahr bzw. in Euro je Liter pro Stunde bzw. in Euro je Kubikmeter pro Stunde~~ für leistungsabhängige Kosten,

b) ~~verbrauchsabhängige Kosten als~~ Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde oder in Cent pro Kubikmeter,

c) ~~verbrauchsabhängige Emissionskosten als Emissionspreis in Cent pro Kilowattstunde, sofern dieser Preisbestandteil nicht in den Arbeitspreis einfließt, sowie~~

↪ d) Messpreis in Euro pro Jahr,

Die Einordnung der Preisbestandteile in „verbrauchsunabhängig“ und „verbrauchsabhängig“ ist zu streichen. Eine solche Bezeichnung würde implizieren, dass in den verbrauchsunabhängigen Preisbestandteil ausschließlich Fixkosten, in den verbrauchsabhängigen Preisbestandteil ausschließlich variable Kosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens einfließen dürften. Da die Fernwärmeversorgung naturgemäß fixkostenlastig ist, würde sich das Verhältnis

zwischen Grund- und Arbeitspreis stark in Richtung des Grundpreises verschieben und zu einer deutlichen Erhöhung des Grundpreises führen. Dies ist weder gewollt noch im Sinne der Kunden. Mehr noch: Hohe Grundpreise wirken auf die Nachfrage nach Fernwärme abschreckend. Der Ausbau der Fernwärmesysteme würde dadurch gefährdet werden.

Der Leistungspreis wird in der Vertragspraxis häufig anstelle eines Bezugs auf die Leistung mit einem Bezug auf die Durchflussmenge des Wärmeträgers benannt. In Umsetzung der Leistungsvereinbarung nach § 3 AVBFernwärmeV wird in der Hausstation eine maximale Durchflussmenge eingestellt. Diese Größe kann vom Kunden in der Hausstation abgelesen werden. Die Anknüpfung des verbrauchsabhängigen Preisbestandteils an die Durchflussmenge trägt damit zur Steigerung der Nachvollziehbarkeit dieses Preisbestandteils bei.

Bei der Lieferung von Dampf wird der Arbeitspreis an die Dampfmenge angeknüpft. Dies beruht darauf, dass die rückgeführte Kondensatmenge zu messen ist (§ 18 Abs. 1 S. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf).

In der Vertragspraxis wird häufig ein eigenständiger Emissionspreis neben dem Arbeitspreis vereinbart. Damit kann der Kunde leichter erkennen, in welchem Umfang Kosten der CO₂-Bepreisung auf die von ihm bezogene Wärmemenge entfallen. Daher sollte der Emissionspreis ausdrücklich als eigenständiger Preisbestandteil anerkannt werden.

2.3 Informationen über die Netzverluste (§ 1a Abs. 1 Nr. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1a Abs. 1 Nr. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

,Informationen über die ~~relativen und die absoluten~~ Netzverluste ~~in Prozent, in Kilowattstunden sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse~~ pro Jahr, wobei sich die absoluten Netzverluste aus der als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe ~~und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung~~ im selben Zeitraum ergeben, wobei die Wärmeabgabe der vom Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht,

Die Information über Netzverluste ist auf das notwendige Maß zu beschränken. In Einklang mit der Fernwärme-Transparenzplattform sind allein die relativen und die absoluten Wärmeverluste anzugeben. Die Angabe der relativen Verluste (in Prozent) ist am aussagekräftigsten und dient dem Vergleich verschiedener Fernwärmesysteme. Die Angabe der absoluten Verluste erlaubt eine quantitative Einordnung.

Mehr als zwei Parameter zur Beschreibung der Netzverluste bieten für den interessierten Kunden keinen Nutzen, sondern führen allenfalls zur Verwirrung und Reaktanz. Darüber hinaus geht die Bestimmung über das hinaus, was für Strom- und Gasnetzbetreiber (§ 23c EnWG) gefordert wird.

Zudem ist durch eine Umformulierung der Definition klarzustellen, dass zur Information der absoluten Netzverluste nicht drei Werte auszuweisen sind. Aus der Formulierung „als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe“ wird abgeleitet, dass neben der Information über die absoluten Wärmeverluste zusätzlich Daten über die „Wärme-Netzeinspeisung“ und der „nutzbaren Wärmeabgabe“ zu erteilen sind (LG Düsseldorf, Ur. v. 2. April 2024, Az. 14c O 24/23).

2.4 Informationen über getroffene Energieeffizienzmaßnahmen (§ 1a Abs. 1 Nr. 6 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1a Abs. 1 Nr. 6 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ersatzlos zu streichen.

Die Bestimmung bietet dem interessierten Kunden keinen Mehrwert. Sie ist in der Praxis kaum umsetzbar. Der konkrete Nachweis von dauerhaften und vielfältigen Maßnahmen in einem Fernwärmesystem, das einen dauerhaften Ausbau- und Transformationsprozess durchläuft, ist nicht möglich. Maßgebliche Informationen über die energetische Qualität der Wärme kann er bereits den Informationen nach § 1a Abs. 1 Nr. 8 AVBFernwärmeV entnehmen.

2.5 Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Betriebs des Fernwärmesystems (§ 1a Abs. 1 Nr. 7 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1a Abs. 1 Nr. 7 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ersatzlos zu streichen.

Fernwärmeversorgungsunternehmen sind im eigenen unternehmerischen Interesse bestrebt, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus handelt es sich um ihre vertragliche Hauptpflicht, Wärme jederzeit im vereinbarten Umfang bereitzustellen (§ 5 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Es bedarf daher keines mittelbareren Anreizes, durch Transparenzvorgaben einen Wettbewerb zur Verbesserung der Versorgungssicherheit einzuleiten. Insbesondere kann das aus dem Stromsektor bekannte n-1-Kriterium auf den Betrieb von Fernwärmesystemen in der Regel gar nicht, allenfalls bedingt, übertragen werden. Das beruht darauf, dass Wärmenetze in der Regel kaum vermascht sind.

Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Versorgungssicherheit hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen umfangreiche unternehmerische Entscheidungen über die Planung, den Bau und den Betrieb von Fernwärmesystemen zu treffen. Da es sich bei Fernwärmesystemen um Kritische Infrastrukturen handelt (§ 2 Abs. 5 BSI-KritisV) sollten solche Informationen gerade nicht publiziert werden, schon gar nicht „leicht zugänglich“ auf den Internetseiten eines Fernwärmeversorgungsunternehmens.

2.6 Informationen über die energetische Qualität (§ 1a Abs. 1 Nr. 8 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 1a Abs. 1 Nr. 8 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

verbraucherfreundlich und in angemessener Größe ~~in grafisch visualisierter Form~~ darzustellende Informationen über

a) ~~in grafisch visualisierter Form~~ den ~~aktuellen~~ prozentualen Anteil der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im ~~Durchschnitt des letzten Jahres Jahresdurchschnitt~~, insbesondere der Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Wärmeplanungsgesetz, an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absätze 2, 3 oder 4 Wärmeplanungsgesetz gleichgestellt ist, ~~ermittelt auf Grundlage des Arbeitsblatts AGFW FW 309-5: 2024-03,~~

b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode (Carnot-Methode), ~~konkretisiert durch Arbeitsblatt AGFW FW 309-6: 2024-03,~~ vorzunehmen ist, sowie [...]

c) den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelten Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes.

Die Verpflichtung zur Erteilung der Informationen in grafisch visualisierter Form ist auf lit. a zu beschränken. Sie ergibt nur Sinn in Bezug auf den Gesamtenergiemix. Hierbei können die unterschiedlichen zur Erzeugung der Wärme eingesetzten Wärmegewinnungstechnologien und Brennstoffe durch Tortengrafiken o. ä. angegeben werden. Hingegen werden in Bezug auf die Angabe der Treibhausgasemissionen nach lit. b und des Primärenergiefaktors nach lit. c lediglich einzelne Werte ausgewiesen.

Es ist klarzustellen, dass die energetischen Kennzahlen auch auf Basis von Planungsdaten ermittelt werden. Dies ist für den Aufbau neuer Fernwärmesysteme unerlässlich. Hier liegen noch keine verlässlichen Bilanzdaten (tatsächliche Daten) vor. Außerdem können in den Planungsdaten bereits mittelfristige Maßnahmen zur Transformation der Wärmenetze einfließen. Dies steht zum einen in Einklang mit dem in der Verordnungsbegründung genannten Ziel, dem Kunden die Nachvollziehbarkeit des Dekarbonisierungspfads zu ermöglichen. Zum anderen ist diese Methode bereits anerkannt und bewährt (GEG).

Die Datenbasis für die Erteilung von Informationen über den Gesamtenergiemix sollte sich nicht nur auf ein einziges Jahr, sondern auf einen mehrjährigen Durchschnitt beziehen. Damit kann eine robuste Datenbasis gewährleistet werden. In Fernwärmesystemen, die aus einer Vielzahl von Erzeugungsanlagen und Wärmequellen gespeist werden, können sich die Verhältnisse kurzfristig bzw. erheblich ändern, je nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der technischen Verfügbarkeit der Anlagen. Singuläre, ggf. krisenbedingte Ereignisse können sich daher deutlich auswirken. Das gilt erst recht, wenn die Informationen zur Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung der Preisänderungsklausel dienen sollen. Im Extremfall

müssten Preisänderungsklauseln jährlich an veränderte Erzeugungsstrukturen angepasst werden. Die Berechnung des Gesamtenergiemixes erfolgt in der Praxis auf Grundlage des bewährten Arbeitsblatts AGFW FW 309-5. Zur Vermeidung von methodischen Unklarheiten sollte explizit auf dieses Arbeitsblatt verwiesen werden.

Zur Konkretisierung der Carnot-Methode ist über den Verweis auf die DIN EN 15316-4 -5 hinaus, die die Grundlagen dieser Methode bestimmt, auf das Arbeitsblatt AGFW FW 309-6 zu verweisen. Das Arbeitsblatt FW 309-6 ist ausgereift und etabliert. Es berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten verschiedener Typen von KWK-Anlagen, insbesondere von Entnahmekondensationsanlagen.

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber die Novelle der AVBFernwärmeV zum Anlass nehmen, die gesetzliche Bestimmung von KWK-Allokationsmethoden grundsätzlich zu überdenken. Nunmehr werden in drei verschiedenen Gesetzen drei unterschiedliche Methoden festgelegt:

- (1) die Carnot-Methode in § 1a Abs. 1 Nr. 8 lit. c AVBFernwärmeV-Novelle,
- (2) die Stromgutschriftmethode im GEG und
- (3) die sog. Finnische Methode im CO2KostAufG.

Methodenbedingt führt dies zu drei unterschiedlichen und erheblich voneinander abweichenden CO₂-Emissionswerten der bereitgestellten Fernwärme. Diese drei unterschiedlichen Emissionen müssen künftig dem Wärmekunden mitgeteilt und erläutert werden. Erfahrungsgemäß ist ihm der Grund und die Funktionsweise der unterschiedlich gesetzlich festgelegten Methoden nicht eingängig und kaum vermittelbar.

3 Vorgaben zur Vermarktung (§ 2a AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 2a Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf ist zu streichen.

Die Regelung ist praktisch kaum umsetzbar, da nicht mit einer Zustimmung der betroffenen Kunden zu rechnen ist. Außerdem würde sie das Regelungsanliegen der neuen GWKHV ad absurdum führen. Danach soll es gerade ermöglicht werden, bestimmten Kunden Wärme aus erneuerbaren Energien bilanziell zuzuordnen. Dieses Anliegen würde verhindert werden, wenn es auf die Zustimmung der übrigen Kunden ankommt.

4 Anpassung der Leistung (§ 3 AVBFernwärmeV-Entwurf)

4.1 Anspruch auf Absenkung der Leistung (§ 3 Abs. 2 S. 1 AVBFernwärmeV- Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 3 Abs. 2 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

*Der Kunde ist berechtigt, eine **Anpassung Absenkung** der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen, soweit er gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nachweist, [...]*

Es ist klarzustellen, dass sich das Recht des Kunden auf Anpassung der Leistung auf eine Absenkung beschränkt. Dies steht in Einklang mit dem Ziel, dem Kunden eine Absenkung der

vereinbarten Leistung und daraus folgend eine Entlastung in Bezug auf den verbrauchsunabhängigen Preisbestandteil zu ermöglichen, wenn er durch Effizienzmaßnahmen am Gebäude einen geringeren Wärmebedarf hat oder diesen anderweitig deckt. Auszuschließen ist ein Anspruch auf Erhöhung der Leistung, denn die Kapazitäten der Erzeugungsanlage oder des Wärmenetzes können ausgeschöpft sein. Das gilt insbesondere dann, wenn der Kunde die Leistung vormals reduziert hat, da das Fernwärmeversorgungsunternehmen die freigewordene Kapazität bereits für den Anschluss neuer Kunden genutzt haben kann, zumal erklärtes Ziel der Bestimmung ist, Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Anreiz zu geben, entstehende Leistungsreserven für den Anschluss neuer Kunden zu nutzen.

4.2 Kostenerstattungsanspruch für technische Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 3 Abs. 2 ist um einen Satz 5 zu ergänzen, der den Kunden zur Zahlung der mit der Anpassung der Leistung erforderlichen Kosten verpflichtet:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die zur Anpassung der Wärmeleistung technisch erforderlichen Maßnahmen eine angemessene Kostenerstattung verlangen.

Der Referentenentwurf enthält keine Regelung zur Erstattung der Kosten, die aufgrund der Anpassung der Wärmeleistung entstehen. Dies steht in Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz des Verursachungsprinzips. Danach hat derjenige, der durch sein Verhalten Kosten verursacht, für diese auch aufzukommen. Dieses Prinzip kommt durchgehend in der AVBFernwärmeV zur Geltung, wenn Kosten wegen vom Kunden verursachter Handlungen anfallen, insbesondere bei Änderung des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf), bei Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf), bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf) und bei Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf).

Es ist in Hinblick auf § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV kein Grund für eine vom Verursachungsprinzip abweichende Regelung ersichtlich. Ganz im Gegenteil: Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie geht davon aus, dass für die bei Ausübung des Vertragsanpassungsrechts anfallenden Kosten ein Ausgleich zu zahlen ist.

Anderenfalls müsste die Gesamtheit der Kunden die Kosten der Anpassung der Wärmeleistung tragen. Dies würde die Fernwärmeversorgung verteuern.

4.3 Ausgleichszahlung nach Ausübung des Anpassungsrechts (§ 3 Abs. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 3 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

Befindet sich der mit dem Kunden bestehende Vertrag innerhalb der vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit ~~und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt~~, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Anpassung des leistungsabhängigen Anteils des Grundpreises nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.

Der Anspruch auf Ausgleichszahlung ist ohne Rücksicht auf die Größe des Wärmenetzes zu gewähren. Daher ist die Beschränkung auf Wärmenetze mit einer Gesamtnennleistung von weniger als 20 MW zu streichen.

Die technische Planung und Umsetzung beruht auf demjenigen Leistungswert, den der Kunde verbindlich durch Vertrag bei erstmaligem Anschluss des Gebäudes an das Fernwärmesystem bestellt hat. Damit beruht die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit des Anschlusses und daraus folgend die Vereinbarung der verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile auf dem vereinbarten Leistungswert. Reduziert der Kunde die von ihm bestellte Leistung, entfällt die Grundlage dieser Kalkulation und die Refinanzierung der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen getätigten Baukosten gerät in Gefahr bzw. verzögert sich.

Das gilt nicht nur für kleine Wärmenetze, sondern für alle Wärmenetze. Gerade von Fernwärmeversorgungsunternehmen, die größere städtische Wärmenetze betreiben, werden massive Investitionen zum Aus- und Umbau der Fernwärmesysteme erwartet. Die jeweiligen Umsetzungsschritte bedürfen der Planungs- und Investitionssicherheit. Refinanzieren sich die Investitionen nicht in angemessener Zeit, fehlt es Unternehmen an den notwendigen Finanzmitteln zur Erfüllung dieser Aufgabe. Im Übrigen differenziert Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht nach der Größe des Wärmenetzes.

Die Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf Wärmenetze mit einer Leistung von 20 MW ist weder im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sachlich gerechtfertigt noch mit dem Europarecht vereinbar.

5 Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen (§ 5 Abs. 3 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

In § 5 Abs. 3 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf ist auf eine Einfügung der Wörter „mindestens jedoch zehn Werktagen vor der beabsichtigten Unterbrechung“ zu verzichten.

Die beabsichtigte Benachrichtigungsfrist von mindestens zehn Werktagen ist erheblich zu lang. In der Heizperiode erforderlich werdende Arbeiten werden möglichst für Tage mit mildem

Wetter geplant, um eine übermäßige Auskühlung der Gebäude bei Frost oder Kälte zu vermeiden. Eine belastbare Wetterprognose von knapp zwei Wochen im Voraus ist nicht möglich.

Darüber hinaus bestimmen trotz gleicher Interessenlage weder § 17 Abs. 2 NAV noch § 17 Abs. 2 NDAV eine konkrete Benachrichtigungsfrist.

6 Grundstücksbenutzung (§ 7 AVBFernwärmeV-Entwurf)

6.1 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit (§ 7 Abs. 1 S. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 7 Abs. 1 S. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

*Eine Belastung in unzumutbarer Weise nach Satz 3 liegt hierbei insbesondere vor, wenn das Grundstück in Anspruch genommen werden soll, um ein anderes Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, ein solcher Anschluss jedoch auch durch Inanspruchnahme des anderen, anzuschließenden Grundstücks möglich und dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen **wirtschaftlich** zumutbar ist.*

Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung erheblich ausgebaut werden (§ 2 Abs. 2 WPG). Dabei gilt es im Interesse einer in der Gesamtheit aller Fernwärmekunden stehenden kostengünstigen Fernwärmeversorgung Effizienzvorteile bei der Trassenplanung zu nutzen. Dies schließt es ein, Grundstücke von Fernwärmekunden nicht nur zur Verlegung von Leitungen zu nutzen, die diesen Kunden selbst erschließen, sondern auch noch weitere Kunden. Anderenfalls würden die Baukosten in dicht besiedelten Ballungsgebieten erheblich steigen. Hinzu kommt, dass § 12 Abs. 1 S. 3 NDAV bzw. § 12 Abs. 1 S. 3 NAV nur bedingt als Regelungsvorbild taugt, da die Kosten für den Bau von Fernwärmeleitungen die Kosten für den Bau von Strom- und Gasleitungen erheblich übersteigen. Daher ist klarzustellen, dass es bei der Abwägung der Interessen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und des in Anspruch genommenen Grundstückseigentümers darauf ankommt, ob eine Alternativplanung wirtschaftlich zumutbar ist.

6.2 Bestandsschutz für alte Dienstbarkeiten (§ 7 Abs. 6 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

Vor § 7 Abs. 6 AVBFernwärmeV-Entwurf ist die bislang in § 8 Abs. 6 AVBFernwärmeV enthaltene Regelung einzufügen:

Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten diese Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 8 Abs. 6 AVBFernwärmeV hat sich noch nicht erledigt. Die bisherige Regelung gewährt Bestandsschutz für Dienstbarkeiten, die vor Inkrafttreten der AVBFernwärmeV bewilligt worden sind. Solche Dienstbarkeiten bestehen nach wie vor bis heute.

7 Herstellung des Hausanschlusses (§ 9 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 9 Abs. 1 S. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ersatzlos zu streichen.

Der Referentenentwurf räumt dem Anschlussnehmer ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Nachunternehmern ein. Dies ist weder sinnvoll noch praktikabel. So wählt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Nachunternehmer nach bau- und sicherheitstechnischer Expertise sowie nach wirtschaftlichen Kriterien aus.

Darüber hinaus bestimmen trotz gleicher Interessenlage weder § 6 Abs. 3 NAV noch § 6 Abs. 3 NDAV ein Mitspracherecht des Anschlussnehmers.

8 Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses (§ 10 AVBFernwärmeV-Entwurf)

8.1 Kostenerstattung für den Rückbau des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 10 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen für

- 1. die Erstellung **oder den Rückbau oder die Stilllegung** des Hausanschlusses oder*
- 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem Anschlussnehmer veranlasst werden.*

Der Kunde hat – nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrags (§ 32 AVBFernwärmeV-Entwurf) oder in Ausübung von Sonderkündigungsrechten nach § 3 AVBFernwärmeV-Entwurf) – die Möglichkeit, sein Gebäude vom Fernwärmesystem zu trennen und seinen Wärmebedarf anderweitig zu decken. Nach Umrüstung seines Heizsystems wird der Hausanschluss nicht mehr benötigt. Er ist daher stillzulegen oder, wenn der Grundstückseigentümer seine Rechte nach § 1004 BGB und in Einklang mit § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV geltend macht, zurückzubauen. Dabei fallen erhebliche Kosten an, insbesondere beim Rückbau des Hausanschlusses (dazu BGH, Beschl. v. 18. Juli 2024, V ZR 96/23).

Daher ist klarzustellen, dass der Anschlussnehmer in Einklang mit dem Verursachungsprinzip die Kosten des Rückbaus bzw. der Stilllegung zu tragen hat. Danach hat derjenige, der durch sein Verhalten Kosten verursacht, für diese auch aufzukommen. Dieses Prinzip kommt durchgehend in der AVBFernwärmeV zur Geltung, wenn Kosten wegen vom Kunden verursachter Handlungen anfallen, insbesondere bei Änderung des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf), bei Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV-

Entwurf), bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf) und bei Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 5 AVBFernwärmeV-Entwurf).

Anderenfalls müsste die Gesamtheit der Kunden die Kosten der Stilllegung bzw. des Rückbaus tragen. Dies würde die Fernwärmeversorgung verteuern.

8.2 Vorauszahlung für die Herstellung des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 10 Abs. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ersatzlos zu streichen.

Es handelt sich um eine Doppelregelung. Bereits § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 AVBFernwärmeV regelt umfassend die Anforderungen an Vorauszahlungen für Hausanschlüsse.

9 Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV-Entwurf)

9.1 Zutrittsrecht zur Einstellung der Versorgung (§ 16 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 16 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur ~~Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung~~ Einstellung der Versorgung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ~~und vereinbart~~ ist.

Die Bestimmung ist in Einklang mit § 9 StromGVV und mit § 9 GasGVV als gesetzliches Zutrittsrecht zu gestalten. Es ist nicht ersichtlich, warum es bei der Fernwärmeversorgung einer vertraglichen Vereinbarung des Zutrittsrechts bedarf.

In Einklang mit der Terminologie des § 33 AVBFernwärmeV ist von der „Einstellung der Versorgung“ zu sprechen. Die AVBFernwärmeV kennt begrifflich keine Unterbrechung des Anschlusses. Ebenso wenig differenziert sie zwischen einem Anschluss und der Anschlussnutzung.

9.2 Entbehrlichkeit der Benachrichtigung (§ 16 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 16 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV ist wie folgt zu fassen:

Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 ~~und 2~~ AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen sollte berechtigt sein, die Räumlichkeiten zum Zwecke der Versorgungssperre zu betreten. Gerade in diesem Falle ist dem Kunden die Versorgungssperre ohnehin gesondert nach § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf anzukündigen.

Anderenfalls müsste das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden dreimal informieren, um eine berechtigte Versorgungssperre wegen Zahlungsrückständen umzusetzen, und zwar das erste Mal aus Anlass der Androhung der Versorgungssperre (§ 33 Abs. 2 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf), das zweite Mal aus Anlass der Vorankündigung der Versorgungssperre (§ 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf) und das dritte Mal zur Wahrnehmung des Zutrittsrechts (§ 16 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf). Ein solches Verfahren schafft unnötigen administrativen Mehraufwand, den letztlich die Gesamtheit der vertragstreuen Fernwärmekunden zu tragen hat.

9.3 Zugänglichkeit der Messeinrichtung und sonstiger Anlagen (§ 16 Abs. 2 S. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 16 Abs. 2 S. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1, die Regeleinrichtungen und die zum Hausanschluss gehörenden Anlagenteile zugänglich sind.

Der Referentenentwurf regelt allein die Gewährung des Zugangs zu den in § 16 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf genannten Messeinrichtungen. Darüber hinaus benötigt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Zugang zu den Regeleinrichtungen sowie allen übrigen Komponenten des Hausanschlusses, um erforderliche technische Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung etc.) durchzuführen. Beschränkt sich der Wortlaut allein auf den Zugang zu Messeinrichtungen, könnte im Umkehrschluss daraus gefolgert werden, dass ein Zugang zu den übrigen Einrichtungen nicht zulässig ist.

10 Messung des Verbrauchs von Fernwärme (§ 18 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 18 Abs. 5 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Messpreisen bleibt unberührt.

Es ist klarzustellen, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen weiterhin die Messkosten an die Kunden weitergeben darf. Der Regelungsentwurf setzt die Vereinbarung eines Messpreises voraus und schreibt sogar eine Standardisierung dieses Preisbestandteils vor (§ 1a Abs. 1 Nr. 4 lit. c AVBFernwärmeV-Entwurf).

11 Abrechnungsfrist (§ 25 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 25 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens ~~sechs Wochen~~ bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln.

Der Referentenentwurf bestimmt eine Abrechnungsfrist von sechs Wochen. Diese ist zu kurz. Innerhalb dieser kurzen Zeit lassen sich Fernwärmerechnungen nicht flächendeckend für alle Kunden erstellen. Entsprechend dem Regelungsvorbild zur Erteilung von Betriebskostenabrechnungen im Mietverhältnis (§ 556 Abs. 3 BGB) ist eine Frist von zwölf Monaten angemessen und praktisch umsetzbar. Dies beruht zum einen auf technischen Gründen bei der Ermittlung der Ablesewerte, zum anderen auf organisatorischen Gründen bei der Erstellung der Abrechnung.

Ein kurzfristiger Zugriff des Fernwärmeversorgungsunternehmens auf Ablesewerte ist nicht möglich, solange noch nicht flächendeckend fernablesbare Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 FFVAV bzw. fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 HeizkostenV eingesetzt werden. Bestehende Messeinrichtungen bzw. Ausstattungen zur Verbrauchserfassung sind erst bis zum 31. Dezember 2026 auf Fernablesbarkeit umzurüsten (§ 3 Abs. 3 S. 2 FFVAV und § 5 Abs. 3 S. 1 HeizkostenV). Solange noch nicht-fernablesbare Geräte eingesetzt werden, ist eine Ablesung durch eine Inaugenscheinnahme der Geräte vor Ort erforderlich. Dies erfordert den Zutritt jedenfalls zum Gebäude, bei Mieterdirektverträgen auch zur einzelnen Wohnung, wobei die Vorankündigungsfristen des § 16 einzuhalten sind. Im Einzelfall sind Nachablesungen und Kontrollen bei unplausiblen Werten erforderlich.

Selbstablesungen der Kunden sind häufig nicht praktisch umsetzbar, da sich die Zähler anders als in der Strom- und Gaswirtschaft nicht in den Wohnungen, sondern an der Übergabestelle befinden. Diese befindet sich in der Regel in einem abgeschlossenen Keller oder einem Hauswirtschaftsraum. In diesem Falle müsste erst ein Zutrittsberechtigter (z. B. Hausmeister) das jeweilige Gebäude aufsuchen. Da die Abrechnungszeiträume in der Regel mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, müsste das Fernwärmeversorgungsunternehmen bzw. der beauftragte Messdienstleister innerhalb von sechs Wochen nach Jahreswechsel sämtliche betroffenen Gebäude für eine manuelle Erfassung anfahren. Gerade bei größeren Fernwärmesystemen führt dies zu einem enormen logistischen Aufwand.

Darüber hinaus können innerhalb des vom Referentenentwurf vorgesehenen Zeitraums die im Rahmen der Abrechnungsinformationen zu erbringenden energetischen Kennwerte (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 lit. a i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 8 AVBFernwärmeV-Entwurf), insbesondere der Brennstoffmix und die Treibhausgasemissionen, nicht zuverlässig ermittelt werden. Alternativ könnte geregelt werden, dass im Rahmen der Abrechnungsinformationen nach § 25a Abs. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf die Kennwerte des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres maßgeblich sind.

Gleiches gilt wegen § 3 CO₂KostAufG. Danach haben Wärmelieferanten mit den Rechnungen die gesetzlich bestimmten Kenndaten für die Aufteilung der CO₂-Kosten mitzuteilen. Diese stehen aber zum nach § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf bestimmten Abrechnungszeitraum noch gar nicht fest. Das gilt insbesondere für die Ermittlung des Emissionsfaktors von Erzeugungsanlagen, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 4

lit. a CO2KostAufG). Diese Daten werden erst nach Ablauf des jeweils maßgeblichen Berichtsjahrs ermittelt, und zwar spätestens bis zum 31. März des Folgejahrs (§ 5 Abs. 1 TEHG). Soll am Vorhaben einer sechswöchigen Abrechnungsfrist festgehalten werden, ist § 3 CO2KostAufG zwingend anzupassen.

12 Information über die Ursachen der Preisänderung (§ 25a Abs. 1 Nr. 7 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

Die Bestimmung des § 25a Abs. 1 Nr. 1 Nr. 7 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ersatzlos zu streichen; zumindest ist der Schwellenwert von zwei auf zehn Prozent zu erhöhen.

Die Regelung soll den Kunden über maßgebliche Ursachen der Preisänderung informieren. Dies ist überflüssig. Denn der Kunde wird auf Grundlage anderweitiger Informationen bereits in die Lage versetzt, die Funktionsweise der Preisänderungsklausel und damit die Gründe der Preisanpassung nachzuvollziehen. Insbesondere soll das in § 1a Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf vorgeschriebene interaktive Berechnungstool dem Kunden die Auseinandersetzung mit der Preisänderungsklausel erläutern.

Davon abgesehen ist der Schwellenwert von 2 Prozent zu gering. Dadurch müsste unter den derzeitigen Rahmenbedingungen in jedem Fall gesondert über die Ursachen informiert werden. Das beruht zum einen darauf, dass die Grundpreisänderungsklauseln maßgeblich von der Entwicklung der Kosten für Investitionsgüter und den Personalkosten abhängen und diese Faktoren wiederum stark mit der Inflationsrate korrelieren. Zum anderen sind die Brennstoffpreise sehr volatil und ändern sich erfahrungsgemäß mitunter innerhalb kurzer Zeiträume erheblich.

13 Vorauszahlungen (§ 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

*(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die **Zahlung des Baukostenzuschusses nach § 8 und für den Hausanschlusskostenbeitrag nach § 10** ~~Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses~~ vom Anschlussnehmer Vorauszahlung verlangen.*

In Einklang mit den Regelungen für Strom- (§ 11 Abs. 6 NAV) und Gasnetze (§ 11 Abs. 5 NDAV) ist auch für Fernwärme klarzustellen, dass Vorauszahlungen für Baukostenzuschüsse verlangt werden kann. Es ist kein sachlicher Grund für eine Differenzierung ersichtlich.

Darüber hinaus sollte § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf nach wie vorher als Regelungsstandort für die Vorauszahlung des Hausanschlusskostenbeitrags dienen, da § 28 AVBFernwärmeV generell die Voraussetzungen der Vorauszahlung regelt. Daher ist § 10 Abs. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf überflüssig und zu streichen.

14 Laufzeit des Versorgungsvertrags (§ 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf)

14.1 Erstlaufzeit (§ 32 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 32 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt ~~bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung~~ höchstens zehn Jahre, ~~in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre~~ in den Fällen einer Wärmelieferung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 höchstens fünfzehn Jahre.

Fernwärmeversorgungsunternehmen können den zur Erreichung der Klimaschutzziele gewünschten Ausbau der Fernwärmenetze und den Umbau des Erzeugungsparks nur dann stemmen, wenn sie auf längere Sicht Planungs- und Investitionssicherheit haben. Daher sollte die Erstlaufzeit grundsätzlich zehn Jahre betragen, ohne Rücksicht darauf, ob der Abschluss des Vertrags mit einer (erstmaligen) Herstellung des Hausanschlusses oder einer wesentlichen Erhöhung der Wärmeleistung verbunden ist.

Der Regelungsvorschlag geht ersichtlich von der Überlegung aus, dass (ausschließlich) im Zuge der erstmaligen Aufnahme der Fernwärmeversorgung maßgebliche Investitionen anfallen. Allerdings entspricht es der ständigen Praxis, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach der Herstellung des Hausanschlusses weitere Investitionen in Erzeugungs- oder Verteilanlagen vornehmen muss. Dieser Umstand sollte den Vertragspartnern aus Anlass des Abschlusses eines (weiteren) neuen Versorgungsvertrags die Möglichkeit geben, im Rahmen der Vertragsfreiheit eine erneute Vertragslaufzeit von bis zu zehn Jahren zu vereinbaren.

Für die Fälle der Wärmelieferung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf sollte die Erstlaufzeit fünfzehn Jahre betragen. Dies korrespondiert erstens mit der ständigen Vertragspraxis, die de lege lata auf Individualabreden im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB bzw. auf der Vereinbarung von Sonder-AVB auf Grundlage des § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV beruht. Diese Regeln können aber nur im Einzelfall, jedoch nicht standardmäßig angewandt werden. Zweitens fordern Kunden in der Vertragspraxis häufig dezidiert eine längere Laufzeit ein, um im Gegenzug Vergünstigungen bei den verbrauchsunabhängigen Preisbestandteilen zu erzielen.

Hintergrund ist, dass die Fernwärmeversorgung – anders als die Strom- und Gasversorgung – nicht lediglich einen Energieträger bereitstellt, der alternativ von einem anderen Lieferanten bezogen werden könnte, sondern ein gebrauchsfertiges Wärmeprodukt. Um dieses gebrauchsfertige Wärmeprodukt anbieten zu können, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen erheblich in Vorleistung treten und in seine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen investieren. Diese Kosten muss es über die Dauer der Vertragslaufzeit erwirtschaften. Dabei gilt: Je länger die Laufzeit, desto größer ist der Zeitraum, auf den das Unternehmen die Kosten verteilen kann. Muss das Unternehmen bei einer kurzen Laufzeit damit rechnen, dass der Kunde nach Ende der Laufzeit auf ein alternatives Heizsystem umrüstet, kann es die auf den Kunden anfallenden Investitionskosten nur auf einen sehr kurzen Zeitraum verteilen. Das bedeutet, dass der Wärmepreis während der Erstlaufzeit erheblich angehoben werden würde. Im Wettbewerb der Heizsysteme würde dies wiederum dazu führen, dass das Fernwärmever-

sorgungsunternehmen keine konkurrenzfähigen Preise anbieten könnte. Ist der Vertrag hingegen auf lange Sicht angelegt, kann das Unternehmen die Kosten auf einen langen Zeitraum verteilen. Damit sorgt erst der langfristige Vertrag für Preisgünstigkeit und Preisstabilität.

Darüber hinaus benötigen auch die Bauherrn Planungssicherheit und sind daher an einer langfristigen Versorgung interessiert. Kurzfristige Verträge führen für sie zu einem erhöhten Aufwand, weil mit dem Ende eines Fernwärmeversorgungsvertrags stets die Frage verbunden ist, ob ggf. auf ein anderes Heizsystem umzurüsten ist. Diese Überlegungen werden belegt durch einen Vergleich mit Heizsystemen, die Gebäudeeigentümer in Eigenregie errichten: Der Gebäudeeigentümer betreibt einen Heizkessel oder eine sonstige Wärmeerzeugungsanlage (Wärmepumpe etc.) in der Regel für die Dauer ihrer technischen Lebenszeit (20 Jahre).

Diese Überlegungen greift auch der Bundesgerichtshof auf. Er stellt fest, dass ein Fernwärmeversorgungsvertrag angesichts der Kapitalintensität der Fernwärmeversorgung auf lange Zeit angelegt ist. Dabei dient der langfristige Vertrag maßgeblich dem Interesse des einzelnen Fernwärmekunden, indem er dessen Versorgungssicherheit gewährleistet (BGH, Urteil vom 26. Januar 2022, VIII ZR 175/19, Rn. 55).

14.2 Stillschweigende Verlängerung bei Verbraucherverträgen (§ 32 Abs. 1 S. 4 AVB-FernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 32 Abs. 1 S. 4 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ersatzlos zu streichen.

Eine Differenzierung der stillschweigenden Verlängerung zwischen Verträgen, die mit Unternehmenskunden im Sinne des § 14 BGB und Verbraucherkunden im Sinne des § 13 BGB geschlossen werden, ist nicht sinnvoll. Auch und gerade bei Verbraucherkundenverträgen benötigt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Planungssicherheit. Muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen damit rechnen, dass ein Verbraucherkunde im Fall einer stillschweigenden Vertragsverlängerung bereits nach zwei Jahren kündigt und auf ein anderes Heizsystem umsteigt, muss es Maßnahmen ergreifen, um den drohenden Kundenverlust zu kompensieren, zum Beispiel durch Erschließung neuer Kunden. Dies erfordert aber einen mehrmonatigen organisatorischen Vorlauf (Akquise, Errichtung neuer Anschlüsse). Daher besteht die Gefahr, dass im Falle einer kurzfristigen Kündigung das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht rechtzeitig anderweitige Kunden vertraglich binden und anschließen kann. Abhängig von der Anzahl der Kunden und deren Wärmebedarf kann die Wirtschaftlichkeit des Fernwärmesystems damit erheblich beeinträchtigt werden.

Hinzu kommt, dass Mehrfamilienhäuser wegen ihrer hohen Wärmeanschlussdichte in der Praxis besonders oft mit Fernwärme versorgt werden. Befindet sich das Gebäude im Eigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft, würde die Bestimmung wegen des weiten Verständnisses des § 13 BGB auch in diesen Fällen greifen (BGH, Urteil v. 25. März 2015, VIII ZR 243/13). Das gilt selbst dann, wenn es sich um ein gewerbliches Gebäude handelt, in dem nur eine einzige Nutzeinheit durch einen Verbraucher bewohnt wird. Könnte die Wohnungseigentümergeinschaft bereits nach zwei Jahren kündigen, hätte dies den Wegfall eines Gebäudes mit einem vergleichsweise hohen Anschlusswert zur Folge, was nicht kurzfristig kompensiert werden kann.

15 § 33 Information der Mieter bei Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

Nach § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV-Entwurf ist ein neuer S. 2 einzufügen:

Die Information der Mieter kann durch einen ortsnahen Aushang oder durch Postwurfsendung an die Bewohner des betroffenen Hauses erfolgen; die Bewohner des betroffenen Hauses gelten als Mieter.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat, wenn es den Versorgungsvertrag mit dem Vermieter schließt, keine Kenntnis, wer im Einzelnen Mieter in dem von der Versorgungseinstellung betroffenen Gebäudes ist. Allein der Vermieter kennt auf Grundlage der mietrechtlichen Vertragsbeziehung die Mieter. Daher kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht die Mieter adressieren, zumal diese nicht zwangsläufig tatsächlich vor Ort wohnen müssen. Durch die vorgeschlagene Vermutungsregelung wird sichergestellt, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen ihrer Informationspflicht genüge getan haben.

16 Gerichtsstand (§ 34 AVBFernwärmeV-Entwurf)

Regelungsvorschlag

§ 34 AVBFernwärmeV-Entwurf ist wie folgt zu fassen:

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Kunden.

Die Bestimmung ist in Einklang mit § 22 StromGKV und § 22 GasGKV zu fassen. Damit erfolgt die Bestimmung des Gerichtsstands wesentlich einfacher und klarer. Sie verschafft jedem Kunden die Möglichkeit, seine Ansprüche an dem Ort durchzusetzen, an dem er Wärme bezieht, unabhängig von der Rechtsform sowie vom Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden.

17 Anlage (Muster zu § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf)

17.1 Vorbemerkung

Die Erstellung eines gesetzlichen Musters ist ein geeignetes Instrument, um dem Kunden die Funktionsweise von Preisänderungsklauseln zu verdeutlichen und ihm die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern. Daher empfiehlt sich auch die Einführung eines Musters für Klauseln zur Änderung der verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile.

Jedoch sollte das Muster mittelbar keine inhaltlichen Vorgaben zur Gestaltung von Preisänderungsklauseln machen, weil solche Vorgaben gar nicht materiell in § 24 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV-Entwurf angelegt sind. Das betrifft insbesondere folgende Aspekte:

17.2 Gewichtung des Marktelements

Regelungsvorschlag

Auf eine Bezifferung der Anteile von Kosten- und Marktelement ist zu verzichten.

Die Musterformel gewichtet sowohl das Kosten- als auch das Marktelement zu jeweils 50 %. Angesichts der Regelvermutung der Musterformel legt dies den Schluss nahe, dass Kosten- und Marktelement im Normalfall jeweils hälftig zu gewichten sind. Eine solche inhaltliche Vorgabe machen § 24 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV-Entwurf jedoch gerade nicht, und zwar aus gutem Grund. So hat der BGH bislang noch gar nicht entschieden, dass nur eine gleiche Gewichtung beider Elemente angemessen ist. Ganz im Gegenteil: Er hat nur entschieden, dass eine gleiche Gewichtung nicht unangemessen ist. Die Einführung einer konkreten Gewichtung des Marktelements, wenngleich nur mittelbar und für den Regelfall, würde über den erreichten Stand der Rechtsprechung hinausgehen. Zweitens gibt es – soweit ersichtlich – noch keine belastbaren Analysen über die Auswirkungen des Marktelements. Insbesondere gibt es keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach eine Gleichgewichtung von Kosten- und Marktelement dem Kunden stets günstig ist. Steigen die Preise auf dem Wärmemarkt stärker als die Beschaffungskosten des Fernwärmeunternehmens, führt eine vergleichsweise hohe Gewichtung des Marktelements zu höheren Preisen als eine vergleichsweise niedrige Gewichtung. Diese Effekte sind aktuell zu beobachten: Während sich die Brennstoffpreise nach der Gaskrise bereits wieder beruhigt haben, befindet sich der Wärmepreisindex noch auf einem hohem Niveau.

17.3 Bestimmung des Basis-Mischpreises K_0

Regelungsvorschlag

Die Gesetzesbegründung, die die Funktionsweise des Basis-Mischpreises K_0 beschreibt, ist wie folgt zu fassen:

„Daneben ist ein Basis-Mischpreis zu vereinbaren, der aus den tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens zum Zeitpunkt ~~des Vertragsschlusses~~ der Erstellung der Preisänderungsklausel besteht.“

Die Musterformel legt fest, dass sich der Basis-Mischpreis K_0 nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmen soll. Dieser Überlegung liegt ein Missverständnis bei der Gestaltung von Preisänderungsklauseln zugrunde. Alle Basiswerte werden für die Dauer der Geltung einer Preisänderungsklausel ermittelt und vertraglich vereinbart. Daher kann der Basis-Mischpreis nicht vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses abhängen. Zu diesem Zeitpunkt ist vielmehr allein der Arbeitspreis AP maßgeblich, der sich aus dem rechnerischen Produkt des Ausgangsarbeitspreises AP_0 und den Kosten- und Marktelementen der Formel ergibt. Wäre der Basis-Mischpreis jeweils in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses abhängig, würde dies je nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem einzelnen Kunden zu unterschiedlichen Preisänderungsklauseln und daraus folgend zu unterschiedlichen Preisen führen.

17.4 Bezugszeiträume von Kostenelement K_{neu} und Marktelement M_{neu}

Regelungsvorschlag

Auf eine nähere Definition der Bezugszeiträume ist zu verzichten.

Die Musterformel legt fest, dass für die Ermittlung der Faktoren K_{neu} und M_{neu} das arithmetische Mittel der Preise maßgeblich ist, das sich aus dem relevanten Abrechnungszeitraum ergibt. Diese Funktionsweise würde dazu führen, dass die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum maßgeblichen Wärmepreise erst nachträglich, nämlich zu dessen Ende ermittelt werden können. Diese Folge steht nicht in Einklang mit der Vorgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV-Entwurf, den Kunden über die (aktuell) geltenden Preise zu informieren. Außerdem widerspricht die rückwirkende Preisermittlung der allgemeinen Vertragspraxis.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Norman Fricke
Bereichsleiter „Recht und Europa“
Tel: 069 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

Dipl.-Kfm. John A. Miller
Stv. Geschäftsführer und Bereichsleiter
„Energiewirtschaft und Politik“
Tel: 069 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeeinschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main